



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

RICHTLINIEN ZUR KADERBILDUNG IM WBV **Anforderungen an die WBV Schiedsrichter**

1. Im WBV werden die Schiedsrichter in folgende Kader eingeteilt:
 - BeL
 - LL
 - LL+NRW
 - OL
 - 2.RL
 - 1.RL
2. Bezirksligakader
Mit Erhalt der DBB Schiedsrichterlizenz wird der Schiedsrichter in den BeL-Kader eingestuft. Dieser Kader berechtigt zum Einsatz in der Bezirksliga und gleichgestellten Jugendligen.
3. Landesligakader
Die KSRW können die Einstufung eines Schiedsrichters in den LL-Kader beim SRA beantragen. Dem Antrag sind mindestens zwei positive Coachingberichte möglichst unterschiedlicher WBV-Schiedsrichter-Coaches beizufügen. Der Schiedsrichterausschuss (SRA) kann auch von sich aus Schiedsrichter in den LL-Kader einstufen.
4. LL+NRW-Kader
Schiedsrichter, die zu einem früheren Zeitpunkt in der 1. Regionalliga oder höher eingestuft waren, können durch den SRA in diesen Kader berufen werden. Die Berufung gilt jeweils für ein Jahr und muss jedes Jahr erneuert werden. Schiedsrichter dieses Kaderns können Ansetzungen in den NRW-Ligen erhalten. Im Rahmen von Umbesetzungen oder der Förderung von Schiedsrichtern können sie auch in der Oberliga eingesetzt werden.
5. Leistungskader OL / 2.RL / 1.RL
 - a. Der SRA entscheidet auf Grund folgender Punkte über die Zugehörigkeit zu den Kadern:
 - Leistungen der vergangenen Saison (Coachings usw.)
 - Perspektive
 - Einsatzfähigkeit
 - Umsetzung der Direktiven des SRA (Saisonvorgaben, Kriterien usw.)
 - Bestehen der geforderten Regel- und Fitnesstests
 - b. Der Fitnesstest muss grundsätzlich bei einem Lehrgang abgelegt werden. Wird der Test nicht bestanden, so erhält der Schiedsrichter die Möglichkeit, den Test an einem vom WBV-SRA festgelegten Termin bis zum 31.10. zu wiederholen.
Kann ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen Gründen nicht am Fitnesstest teilnehmen, so kann er ihn zu einem späteren vom WBV-SRA festgelegten Zeitpunkt vor Ende der Hinrunde nachholen.
Ist bis zu diesem Zeitpunkt der Fitnesstest nicht abgelegt, gehört der Schiedsrichter für dieses Spieljahr keinem Leistungskader an und wird als beurlaubt gewertet.
 - c. Anforderungen beim Fitnesstest (gelten für Männer und Frauen jeden Alters):

- 1.RL	86 Bahnen
- 2.RL	76 Bahnen
- OL	66 Bahnen
 - d. Regeltest

Die Kenntnisse der Regeln, Regelinterpretationen und einschlägiger Regularien müssen durch Tests nachgewiesen werden. Diese können sowohl auf den Fortbildungen schriftlich oder auch mehrmals während der Saison online durchgeführt werden.
 - e. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich für ein Jahr unter Beibehaltung der Kaderzugehörigkeit möglich. Sie muss vor dem Lehrgang des jeweiligen Kaderns beim WBV-SRA beantragt werden.

- f. Der SRA wählt die Schiedsrichter aus, die in einem Förderprogramm begleitet werden, welches den Aufstieg in einen Leistungskader des WBV zum Ziel hat.
 - g. Im Rahmen von Umbesetzungen oder der Förderung von Schiedsrichtern behält sich der SRA vor, Schiedsrichter niedriger Kader in höherklassigen Ligen einzusetzen.
 - h. Schiedsrichter, die aus einem anderen LV zuziehen, werden entsprechend ihrer dortigen Qualifikation einem Kader zugeordnet.
 - i. Der SRA des WBV legt die Kaderzugehörigkeit fest und veröffentlicht diese nach dem Ende der Lehrgänge, vor der Saison. Während der Saison sind Umgliederungen möglich.
6. Soll ein Schiedsrichter einen Kader tiefer eingestuft werden, so ist ihm dies mitzuteilen und ihm die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Danach entscheidet der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die Kadereinstufung des betroffenen Schiedsrichters. Die Entscheidung ist dem Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterausschusses kann der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim WBV-RA eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
7. Der SRA behält sich das Recht vor, im Einzelfall von den Punkten 2. bis 5. abweichende Entscheidungen zu fällen.